



Geschäftsordnung

DES ANGELSPORTVEREINS „POSE 69“
WESTERRÖNFELD

§1 Vorstand

Der Vorstand besteht aus den in §9 der Satzung genannten Mitgliedern. Den geschäftsführenden Vorstand bilden die zu a-g benannter Vorstandsmitglieder.

- a) Vorsitzender
- b) Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) Sportwart
- e) Jugendwart
- f) See- und Gewässerwart
- g) Protokollführer/in

Der / die Protokollführer/in und Festausschuss gehören dem Vorstand nur als beratende Mitglieder an. Beide können zu den Vorstandssitzungen hinzu geladen werden.

Aufgaben der Vorstandsmitglieder:

- a) 1. Vorsitzender
Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen. Er ist, wie alle anderen Vorstandsmitglieder auch, an die Versammlungsbeschlüsse gebunden. Wichtige Maßnahmen müssen zumindest mit dem Vorstand abgesprochen werden, gegebenenfalls ist ein Vorstandsmitglied zur Beratung mit heranzuziehen. Versammlungen und Vorstandssitzungen sind durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen.
- b) 2. Vorsitzender
Der 2. Vorsitzende vertritt den Verein bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Eine schriftliche Aufforderung muss vorliegen.
- c) Kassenwart
Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu verbuchen. Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein. Zahlungen über 200,-€ sind nur durch den Kassenwart zu leisten, wenn sie vom 1. Vorsitzenden oder seinem berechtigten Vertreter angewiesen sind. Der Kassenwart ist für den ordnungsgemäßen Eingang der Mitgliederbeiträge verantwortlich. Die Kasse ist jährlich abzuschließen. Die Jahresrechnung ist jeweils von den Kassenprüfern vor Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung zu prüfen. Zwei Kassenprüfer werden durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Der Kassenwart sowie die Kassenprüfer haben der Jahreshauptversammlung umfassenden Bericht zu erstatten. Der Kassenwart vertritt den Verein im Behinderungsfall des 1. und 2. Vorsitzenden. (Vollmacht – Vorstandsausweis).



- d) Sportwart
Der Sportwart organisiert in Absprache mit dem erweiterten Vorstand alle Angelveranstaltungen, deren Durchführung und Vorbereitung. (Urkunden, Pokale, Essen usw.)
- e) Jugendwart
Dem Jugendwart des Vereins obliegt die Führung der Jugendgruppe.
Die Jugendgruppe führt ein Leben nach eigener Ordnung. Der Jugendwart überwacht das Verhalten der Jugendlichen am Gewässer und in den Versammlungen. Er kann nur vom 1. Vorsitzenden vertreten werden. Er ist innerhalb des Vereins Sprecher und Mittler der Jugendgruppe.
- f) See- und Gewässerwart
Der See- und Gewässerwart hat das Seegelände in Ordnung zu halten und im Zusammenwirken mit dem Vorstand den Besatz festzulegen. Weiter hat er die Fischereiaufsicht am See, dem Parkplatz und die Gebäude. Am Jahresende hat er eine Fangstatistik zu erstellen und über das Jahr Gewässerproben zu nehmen. Unterstützt wird er vom 2. Vorsitzenden.
- g) Protokollführer/in
Der/die Protokollführer/in fertigt über jede Haupt- und Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen eine Niederschrift an. Das Protokoll ist in Aufzeichnung und Reinschrift eine Woche nach der Haupt- oder Mitgliederversammlung sowie Vorstandssitzung dem 1. Vorsitzenden auszuhändigen. Es ist in der nächsten Haupt- oder Mitgliederversammlung sowie Vorstandssitzung vorzulesen und von der Versammlung zu bestätigen.

Wahl des Vorstandes:

Der 1. Vorsitzende ist grundsätzlich in seiner Abwesenheit zu wählen, wenn die Wahl in offener Abstimmung erfolgt.

Liegen mehrere Vorschläge vor, muss die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgen.

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden einzeln in offener Abstimmung gewählt, sofern nur ein Vorschlag vorliegt und kein Widerspruch erhoben wird. Als gewählt gilt der, der mehr als die Hälfte der Stimmen erhält.

Der 1. Vorsitzende und der Kassenwart werden auf 3 Jahre, der 2. Vorsitzende, Sportwart, Jugendwart, See- und Gewässerwart und Protokollführer/in auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.



Kassenprüfer:

In der Jahreshauptversammlung werden 2 Kassenprüfer in offener Abstimmung gewählt. Der 1. Kassenprüfer wird auf ein (1) Jahr, der 2. wird auf zwei (2) Jahre gewählt, danach bleibt es bei 2 Jahren. Ein Ersatzprüfer wird für 2 Jahre gewählt und rückt automatisch als 2. Kassenprüfer nach.

Sie haben auf Aufforderung des 1. Vorsitzenden die Kassenprüfung durchzuprüfen. Bei der Kassenprüfung dürfen nur der Kassenwart und die beiden Prüfer anwesend sein. Nach erfolgter Revision ist dem 1. Vorsitzenden die Durchführung zu melden. Ein Bericht ist der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

Sie gehören nicht dem Vorstand an. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

Versammlungen:

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Vertreter laut Geschäftsordnung, leitet die Versammlung. Bei Beginn der Versammlung muss die Tagesordnung bekannt gegeben werden. Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung nimmt der jeweilige Redner das Wort. Die Ausführungen werden zur Diskussion gestellt. Die Diskussionsredner erhalten in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten außer der Reihe das Wort. Der Versammlungsleiter kann Redner, die nicht zur Sache sprechen, zur Ordnung rufen. Nach zweimaligen „ZUR ORDNUNG“ rufen wird dem Redner das Wort entzogen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung haben Vorrang.

Ausschlussverfahren:

Die Gründe des Ausschlusses verzeichnen der §6 + §7 der Satzung vom 27. Januar 2006. Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides steht dem Ausgeschlossenen das Recht des Einspruchs beim Vorstand zu. Über seinen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung auf Grund des festgestellten Sachverhaltes und Anhörung des Betroffenen. Die Entscheidung der Versammlung kann beim Landesverbandsehrengericht angefochten werden. Die Kosten, die entstehen hat bei einem rechtlichen Ausschluss der Ausgeschlossene zu tragen.

Die Neufassung der Geschäftsordnung tritt mit der Satzungsänderung am 27. Januar 2006 in Kraft.

gez. der Vorstand

Die Satzungsänderung wurde am 12.07.2007 in das Vereinsregister - 503 VR 228 RD- eingetragen.